

Das DPMA führt die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften

Das Deutsche Patent- und Markenamt übt die Aufsicht über urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften nach den §§ 75 ff. des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) aus. Verwertungsgesellschaften unterliegen einer staatlichen Aufsicht im Hinblick auf ihre Monopol- und Treuhandstellung.

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten (z.B. Komponisten, Textdichter, Schriftsteller, bildende Künstler, Fotografen, Filminterpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten). Die Berechtigten räumen in einem Wahrnehmungs- bzw. Berechtigungsvertrag ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie Vergütungsansprüche zum Zwecke der treuhänderischen und kollektiven Wahrnehmung der jeweiligen Verwertungsgesellschaft ein. Die Verwertungsgesellschaft wiederum erteilt Nutzern entsprechende Lizenzen und fordert für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte Vergütungen, die auf zuvor für bestimmte Fallgruppen aufgestellten Tarifen basieren. Die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erzielten Einnahmen hat die Verwertungsgesellschaft nach festen Regeln, dem so genannten Verteilungsplan, aufzuteilen und an die Berechtigten auszuschütten.

Die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beruht auf folgenden Überlegungen: Im Zeitalter der Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke wäre es einem einzelnen Urheber oder Leistungsschutzberechtigten nur in den seltensten Fällen möglich, sämtliche Nutzungsvorgänge zu kontrollieren und seine Rechte individuell durchzusetzen. Er ist daher in der Regel auf die Hilfe einer Verwertungsgesellschaft angewiesen, um die ihm zustehende Vergütung zu erhalten und gegebenenfalls die widerrechtliche Nutzung seiner Werke und Leistungen zu verhindern. Aus diesem Grunde verpflichtet das Verwertungsgesellschaftengesetz die Verwertungsgesellschaften zum Abschluss von Wahrnehmungsverträgen.

Gleichzeitig unterliegen die Verwertungsgesellschaften der Verpflichtung, Verwertern die von diesen begehrten Lizenzen zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Verwertungsgesellschaften kommt dabei keine bloße Inkasso- und Verteilungsfunktion zu. Sie erfüllen vielmehr auch soziale und kulturelle Aufgaben. Letzteres zeigt sich beispielsweise darin, dass sie im Rahmen der Verteilung kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern sowie Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Berechtigten einrichten sollen.

Derzeit verfügen 13 Verwertungsgesellschaften über die nach § 77 VGG erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die das Deutsche Patent- und Markenamt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erteilt hat. Zu diesen 13 Verwertungsgesellschaften zählen zum Beispiel die GEMA, die VG Wort und die GVL.

Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den Verpflichtungen des VGG ordnungsgemäß nachkommt. Die §§ 75 ff. VGG geben dem DPMA zur Erfüllung dieser Aufgaben unter anderem ein umfassendes Auskunftsrecht sowie das Recht, an den Sitzungen der verschiedenen Gremien der Verwertungsgesellschaften durch einen Beauftragten teilzunehmen.